

Finanzierung - Regionalverkehre

Neues Landesgesetz beschlossen

11. Februar 2014

Liebe Freundinnen und Freunde!

Ein **attraktives Angebot im Öffentlichen Verkehr** – besonders in den **Regionen** - ist für uns eines der wichtigsten Anliegen in der Umweltpolitik – denn Umweltpolitik ist immer auch Verkehrspolitik. Die extrem komplizierten Finanzierungsgrundlagen für die Fahrplangestaltung wollen wir euch nicht in vollem Umfang zumuten – aber über die jüngste Änderung des Landesrechtes in diesem Zusammenhang und über die Auswirkungen auf die Gemeinden – wollen wir informieren. Das Bundesgesetz (**ÖPNRV-G**) regelt grundsätzlich die Zuständigkeit für Planung und Finanzierung des Öffentlichen Personen- Nah- und Regionalverkehrs und dabei kommt neben dem Bund auch Ländern und Gemeinden eine aktive **Aufgabenträgerschaft** zu.

Im Jänner beschloss der Landtag nach zähen und intensiven Verhandlungen ein neues Landesgesetz, das **Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetz**. Damit wurde die **langfristige finanzielle Absicherung von Bestelleistungen des Landes und der Gemeinden im Regionalverkehr auf neue rechtliche Beine** gestellt. In der Vergangenheit ist es bei der Verteilung der Lasten immer wieder zu „Ungerechtigkeiten“ gekommen.

Nicht nur, weil der Landesrechnungshof im Jahr 2008 und 2009 eine transparente, gesetzlich verankerte Kostenkontrolle bei den Ausgaben für Bestelleistungen im Öffentlichen Verkehr, sowie eine Anhebung der OÖVV-Höchstbeitragsgrenzen eingefordert hat. Sondern auch, weil es in der Vergangenheit unter den Gemeinden immer wieder zu „Ungerechtigkeiten“ bei der Finanzierung von „Regionalen Verkehrskonzepten“ gekommen ist, weil diese keine (eigenständige) gesetzliche Grundlage hatten, sondern ausschließlich auf privatrechtlichen Verträgen zwischen den Gemeinden und dem Land OÖ basierten. Damit war ein durchbrechen des **solidarischen Systems** jederzeit möglich, was von einzelnen Gemeinden auch ausgenutzt wurde. Mit der Novelle zum „Oö. Nah- und Regionalverkehrs-Finanzierungsgesetz“ wurde diese Lücke nun geschlossen.

Grundsätzlich geht es im NRFG daher um zwei von einander abgegrenzte Bereiche:

a) Die Beitragsleistungen der Gemeinden zum ÖÖVV bzw. zu allen Leistungen, die der ÖÖVV den Gemeinden weiterverrechnet (also Bahn, Bus, etc.).

Dieser Bereich war auch bisher schon landesgesetzlich geregelt (ÖÖVV-Kostenbeitragsgesetz 2000). Der eigentliche „Durchbruch“ der Neuregelung liegt vor allem darin, dass nun die **Beitragsleistungen „verbreitert“ wurden, sprich insgesamt (= über alle Gemeinden) nicht angehoben, aber auf mehr (= alle) Gemeinden verteilt** wurde (= > und deswegen zahlen jetzt auch Gemeinden, die bislang nichts beitragen mussten aber einen Nutzen aus dem Angebot des ÖÖVV hatten!).

Die Berechnungsbasis wurde aktualisiert, Basis ist nunmehr der „Grund- und Finanzierungsvertrag“ (GuF) aus dem Jahr 2004 und nicht mehr jener aus dem Jahr 1995. Bei der Berechnung der Gemeindebeiträge werden nunmehr die Faktoren wie **Einwohner, Einpendler, Auspendler, Finanzkraft** auf Basis der letztverfügbaren Daten der Statistik Austria herangezogen, statt der bisher verwendeten Daten aus der letzten Volkszählung.

Die Beitragshöchstgrenze (§5) wird künftig auf Basis des Verbraucherpreis Index (VPI) und des „Tariflohnindex der privaten Autobusunternehmer“ jährlich evaluiert und per Verordnung durch die Landesregierung in Kraft gesetzt.

Die Änderungen im neuen Gesetz betreffend ÖÖVV-Gemeindebeiträge **treten erst mit 1. Jänner 2015 in Kraft**, wobei für jene Gemeinden die bisher keine Beiträge bezahlen mussten, eine Einschleifregelung gefunden wurde. Für diese vorwiegenden kleinen und finanzschwächeren Gemeinden **übernimmt das Land im Jahr 2015 80%, 2016 60%, 2017 40% und 2018 20% der „neu“ anfallenden Beiträge zum ÖÖVV**. Beitragsleistungen fallen nur an wenn die einzelnen Gemeinde von einem Verkehrsdienst auch einen „Nutzen“ hat, als Kriterium wird dafür mindestens eine Haltestelle im Gemeindegebiet pro Verkehrsdienst herangezogen.

b) Regionale Verkehrskonzepte: Unabhängig vom ÖÖVV-Beitrag ergänzt § 3 Abs. 2: wenn es ein **Regionales Verkehrskonzept (RVK) FÜR KRAFTFAHRLINIEN (= Bus)** zwischen bestimmten Gemeinden einer Region (verkehrsgeographisch definiert) gibt, dann **müssen alle Gemeinden dieser Region** einen bestimmten **Beitrag leisten**. Es handelt sich also bei den so genannten „RVK's“ um **zusätzliche** (!) Bestellleistungen einer Region im Busverkehr. Einzelne Gemeinden können mit dem neuen Gesetz **nicht mehr - wie in der Vergangenheit - das zusätzliche Angebot aus den RVK's in Anspruch nehmen, aber die anderen Gemeinden dafür bezahlen lassen.**

Wichtig: ob es ein RVK gibt oder nicht, und in welchem Ausmaß Leistungen bestellt werden können, hängt grundsätzlich von den Gemeinden in einer RVK-Region ab, sowie einer Einigung der Region mit dem Land, das ja die Hauptlast trägt. Die Kostenstruktur für die RVK's ist dabei zu 85% durch das Land getragen und zu 15% von der jeweiligen Region => die Aufteilung dieser 15% Gemeindeanteil unter den einzelnen Gemeinden erfolgt nach **75%-Gewichtung Einwohnerzahl und 25% Nutzen** einer Gemeinde von jedem einzelnen Verkehrsdienst.

Wie sich eine RVK-Region organisiert obliegt der selbständigen Gestaltung der Region und reicht auch bisher schon von Gemeindeverbänden bis hin zu losen Arbeitsgruppen im Rahmen von Bürgermeisterkonferenzen. Die Finanzierung der einzelnen Gemeindebeiträge muss aber in den jeweiligen Gemeinderäten beschlossen werden. Die BürgermeisterInnen könnten deshalb im Rahmen von Anfragen zur jeweiligen Organisationsform ihrer RVK-Region befragt und eine Mitgestaltung der Grünen eingefordert werden.

Grundsätzlich haben wir mit dem Gemeindebund vereinbart, dass alle BürgermeisterInnen auf eine **möglichst breite Beteiligung und Information aller politischen Fraktionen** achten sollen. Wenn es hier in der Praxis zu Schwierigkeiten mit einzelnen BürgermeisterInnen kommen sollte, ersuchen wir euch jetzt schon, uns das mitzuteilen, um dem nachgehen können.

Herzliche Grüße



LAbg. Gottfried Hirz, Klubobmann



LAbg. Ulrike Schwarz